

Geschäftsordnung des Beirates des DZV

Präambel/Zweck

Der Beirat versteht sich als Vertretung der regionalen zahnärztlichen Initiativen im DZV. Er ist das Bindeglied zwischen Vorstand, Regionalinitiativen und zahnärztlicher Kollegenschaft.

Die Geschäftsordnung tritt am 27.03.2004 in Kraft.

Der Beirat unterstützt den Vorstand des DZV bei seiner Arbeit und stellt ein Beratungsgremium für den DZV dar.

Regelungen der Satzung gelten für die Arbeit des Beirates entsprechend.

Begriffsbestimmungen

Die Anforderungen an die Regionalinitiativen im DZV regelt Anlage 1.

Mitgliedschaft

Jede Regionalinitiative im DZV wird durch ihren Vorsitzenden oder einen anderen Delegierten im Beirat vertreten. Dieser Vertreter muss Mitglied im DZV sein.

Mitglieder des DZV-Vorstandes nach § 8 Abs. 1 der DZV Satzung können nicht gleichzeitig Mitglieder im Beirat sein.

Sind bei einer Initiative die Voraussetzungen nach dieser Geschäftsordnung und/oder nach Anlage 1 nicht mehr gegeben, erlischt die Mitgliedschaft im Beirat und die Vertretung durch deren Vorsitzenden oder Delegierten.

Organe

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für die Wahl gelten die Bestimmungen unter § 10 Abs. 10 der Satzung des DZV entsprechend.

Mit 2/3-Mehrheit der Stimmen kann im Beirat beschlossen werden, die Amtszeit des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters zu verkürzen und für das vakante Amt eine Neuwahl durchzuführen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Beirat im DZV. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind geborene stimmberechtigte Mitglieder des DZV-Vorstandes. Die Amtsperiode des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entsprechen der Amtsperiode des Vorstandes des DZV.

Versammlung

Die Mitglieder des Beirates sind mit einer Frist von zwei Wochen vom Beiratsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Der Beirat tritt bei Bedarf und unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes in regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende des Beirates soll die Zusammenkünfte des Beirates in Abstimmung mit dem DZV-Vorstand einberufen und leiten. Der

Stellvertreter führt das Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll geht den Mitgliedern des Beirates innerhalb von vier Wochen per E-Mail oder Fax zu und wird durch Abstimmung auf der nächsten Beiratssitzung genehmigt.

Der Beiratsvorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn der Vorstand des DZV dies verlangt oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Beirates dies unter Angabe der Gründe fordert. In dringenden Fällen kann eine Beiratssitzung mit einer verkürzten Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden.

Anträge der Mitglieder des Beirates für die Tagesordnung müssen schriftlich eingereicht werden und spätestens eine Woche vor der Beiratssitzung bei der Geschäftsstelle des DZV vorliegen. Über die Zulassung von verspäteten Anträgen und Dringlichkeitsanträgen beschließt der Beirat.

Jede ordnungsgemäß einberufene Beiratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Beiratesvorsitzenden den Ausschlag.

Änderungen zur Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit. Die Änderung unterliegt der Genehmigung durch den DZV-Vorstand.

Gäste können auf Beschluss des Beirates vom Beiratsvorsitzenden eingeladen werden. Der Vorsitzende des DZV ist automatisch geladener Gast.

Übergangsregelungen

Spätestens zum 30.06.2004 lädt der Vorstand des DZV zur konstituierenden Sitzung ein. Der Vorsitzende des DZV leitet die Sitzung bis zur Wahl des Beiratsvorsitzenden.

Anlage 1

Anforderungen an die regionalen zahnärztlichen Initiativen

Eine regionale oder im Ausnahmefall eine überregional fachliche Vereinigung von Zahnärzten wird vom Vorstand des DZV als „Regionalinitiative im DZV“ anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Der Zweck und die Aktivitäten der Vereinigung stehen im Einklang mit der Präambel und der Satzung des DZV.
- (2) Die Vereinigung führt ein aktuelles Mitgliederverzeichnis, sowie ein Verzeichnis der Mitglieder, die auch gleichzeitig DZV-Mitglieder sind. Das Mitgliedsverzeichnis der DZV-Mitglieder ist dem DZV zur Verfügung zu stellen. Dieses Mitgliedsverzeichnis ist jährlich zu aktualisieren.
- (3) Der Vereinigung gehören mindestens 15 Mitglieder an, von denen wenigstens fünf DZV-Mitglieder sind.
- (4) Auf Beschluss der Mitglieder der Vereinigung wird der schriftliche Antrag an den DZV auf Anerkennung als Regionalinitiative im DZV gestellt.